

§4

Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und eines hohen Nutzeffekts

(1) Die Projektierungseinrichtungen müssen durch die umfassende Anwendung der Ergebnisse von Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Produktion alle Möglichkeiten nutzen, damit die im Perspektivplan festgelegten Investitionen sowie die weiteren auf der Grundlage der Pläne durchgeführten Aufgaben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. der Fertigstellung der volkswirtschaftlich günstigsten Lösung entsprechen.

(2) Die Erreichung hoher technischer und ökonomischer Leistungskennziffern setzt die Kenntnis des wissenschaftlich-technischen Höchststandes voraus. Deshalb haben die Projektierungseinrichtungen die Pflicht, in enger Zusammenarbeit insbesondere mit wissenschaftlich-technischen Zentren, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, Informations- und Dokumentationsstellen sowie Betrieben, bei denen die Anwendung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse am weitesten fortgeschritten ist, zielgerichtet den wissenschaftlich-technischen Höchststand für ihr Spezialgebiet zu ermitteln.

(3) Die Arbeit in den Projektierungseinrichtungen muß so organisiert werden, daß bei der Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und anderen Projektierungsleistungen gründliche ökonomische Untersuchungen und Gegenüberstellungen vorgenommen werden, um die für die Volkswirtschaft günstigsten Lösungen zu erhalten, die einen hohen Nutzeffekt der auf der Grundlage dieser Projektierungsleistungen durchzuführenden Aufgaben sichern.

(4) Die Projektierungseinrichtungen müssen bei der Vorbereitung von Investitionen in Zusammenarbeit mit den Bezirksplankommissionen alle volkswirtschaftlichen und territorialen Beziehungen sowie vorliegende komplexe Untersuchungen berücksichtigen, um alle Möglichkeiten zur Senkung des gebietswirtschaftlichen Aufwandes zu nutzen.

(5) Die Projektierungseinrichtungen haben bei der Projektierung zur Senkung des materiellen und finanziellen Aufwandes bei gleichzeitiger Steigerung der Qualität und Verkürzung der Vorbereitungs- und Durchführungszeiten die größtmögliche Anwendung von typisierten Elementen, Baugruppen, Sektionen und Bauwerken, von wiederholt zu verwendenden Projektierungsunterlagen und Katalogen sowie von anderen fortgeschrittenen Projektierungsmethoden und -verfahren durchzusetzen.

§5

Inhalt und Umfang der Projektierungsleistungen

(1) Zur Sicherung einer rationellen Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sind der Inhalt und der Umfang der Aufgabenstellungen und der sonstigen Projektierungsunterlagen differenziert auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien der Investitionsverordnung je nach der Bedeutung, Größe und Kompliziertheit der Investitionen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Wirtschaftszweige in den Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen zwischen den jeweiligen Vertragspartnern differenziert festzulegen.

(2) Beim Abschluß von Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen gemäß § 2 Buchstaben b bis e ist entsprechend zu verfahren.

§6

Grundsätze der Planung und Leitung

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Bilanzierung des Projektierungsbedarfs und der Projektierungskapazität entsprechend den von der Staatlichen Plankommission und den zuständigen zentralen Staatsorganen herausgegebenen planmethodischen Bestimmungen verantwortlich. Zur Sicherung der im Perspektivplan enthaltenen Aufgaben haben sie unter Berücksichtigung des perspektivischen Projektierungsbedarfs die planmäßige Entwicklung der Projektierungskapazitäten zu gewährleisten.

(2) Das Projektierungswesen ist durch die zuständigen zentralen Staatsorgane so zu organisieren, daß durch eine zweckmäßige Spezialisierung und Kooperation die Projektierungsaufgaben entsprechend den günstigsten ökonomischen Bedingungen gelöst und damit die besten volkswirtschaftlichen Ergebnisse sowie ein kontinuierlicher Prozeß von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Nutzung erreicht werden.

(3) Die volkseigenen Projektierungsbetriebe arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Alle Projektierungsleistungen, auch die von Haushaltsorganisationen, sind auf der Basis eines Systems einheitlicher Preise zu verkaufen.

(4) Durch die Ausnutzung ökonomischer Hebel, insbesondere Preis, Gewinn, Kredit und Zins sowie Lohn und Prämie, ist ein ökonomischer Anreiz zu schaffen, der einen hohen Nutzen der Investitionen sowie der anderen auf der Grundlage von Projektierungsleistungen durchzuführenden Aufgaben sichert. Dadurch sind insbesondere Verbesserungen der vorgegebenen technischen und ökonomischen Kennziffern, Senkung des Arbeitskräftebedarfs, sparsamste Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel sowie kürzeste Projektierungs- und Bauzeiten zu erzielen.

(5) Die Voraussetzungen und die Bedingungen für die wirksame Anwendung ökonomischer Hebel sind in den Wirtschaftsverträgen im Zusammenhang mit der detaillierten Festlegung des Vertragsinhaltes, insbesondere der technischen und ökonomischen Kennziffern, zu vereinbaren.

T e i l III

Leitung der Projektierung

§ 7

Wissenschaftliche Leitung der Projektierung

(1) Die ständigen Projektierungseinrichtungen sind grundsätzlich nach dem Produktionsprinzip zu leiten. Die Leitung und Organisation der Projektierung ist so zu entwickeln, daß die Projektierungsunterlagen jeweils dort erarbeitet werden, wo es ökonomisch am zweckmäßigsten ist. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die einheitliche wissenschaftliche Leitung der Projektierungseinrichtungen ihres Bereiches verantwortlich. Sie haben eine ökonomisch zweckmäßige Spe-